

**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung**

Auf Grund des § 41 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 13 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 13a Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern“
2. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „die einzelnen Anbieter“ durch die Wörter „die Namen, ladungsfähigen Anschriften und kostenfreie Servicenummer der einzelnen Anbieter von Netzdienstleistungen“ ersetzt.
3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### **„§ 13a**

##### **Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern**

Diejenigen, die Kunden Nummern, mittels derer neben Telekommunikationsdienstleistungen weitere Dienstleistungen angeboten werden (Mehrwertdiensterufnummern) zur Nutzung überlassen, haben diese Kunden schriftlich darauf hinzuweisen, dass keine Werbung, Sachen oder sonstige Leistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zugesandt oder sonst übermittelt werden dürfen. Hat derjenige, der einem Kunden eine Mehrwertdiensterufnummer zur Nutzung überlassen hat, gesicherte Kenntnis, dass diese Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Unterbindung des Rechtsverstoßes zu ergreifen. Er hat insbesondere nach erfolgloser Mahnung soweit möglich die missbräuchlich verwendete Mehrwertdiensterufnummer zu sperren, wenn er gesicherte Kenntnis von einer wiederholten oder schwerwiegenden Zuwiderhandlung hat.“

4. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Rechnungsersteller muss den Rechnungsempfänger in der Rechnung darauf hinweisen, dass der Rechnungsempfänger berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.“

## **Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, 20.08.2002

Der Bundeskanzler

Gerhard Schröder

Der Bundesminister

für Wirtschaft und Technologie

Müller

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel und Gegenstand der Verordnung**

Mit der Verordnung sollen die Verbraucherrechte im Zusammenhang mit unerwünschter Werbung und den sog. Dialern gestärkt werden.

Das Thema der unerwünschten Werbung per Fax, E-Mail und SMS wird von vielen Bürgern als großes Ärgernis empfunden. Es ist unstrittig, dass diese Form der Werbung gegen geltendes Recht verstößt. Diese rechtswidrige Nutzung von Mehrwertdiensternummern soll unterbunden werden. Eine effiziente Möglichkeit, gegen solche Anbieter vorzugehen, hat derjenige, der die Mehrwertdiensternummern weitergibt. Er soll die Möglichkeit bekommen, bei einem wiederholten Verstoß gegen geltendes Recht den Anschluss zu sperren.

Durch § 15 Abs. 3 wird die Transparenz gesteigert. Der Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, begründete Einwendungen gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen zu erheben.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen**

Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und Betreiber von Telekommunikationsnetzen werden durch die verordnungsrechtlichen Maßnahmen, die einen besseren Kundenschutz im Bereich der Telekommunikation gewährleisten, in geringem Maße mit zusätzlichen Kosten belastet, die allerdings nicht so erheblich sind, dass negative Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, hierdurch zu erwarten wären.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

#### **Zu Nummer 2**

Durch die Änderung des § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die weitgehend bereits bestehende Praxis, auch Namen und ladungsfähige Anschrift des jeweiligen Netzbetreibers auszuweisen, zur zwingenden Regelung. Hinzu kommt die Verpflichtung zur Nennung einer kostenfreien Servicenummer. Dadurch wird dem Telefonkunden die Möglichkeit gegeben, sich mit seinen Einwendungen direkt an die entsprechenden Anbieter der Netzdienstleistung zu wenden.

#### **Zu Nummer 3**

Um die Sanktionsmöglichkeiten im Falle rechtswidrig genutzter Mehrwertdiensternummern zu verschärfen, sollen Diensteanbieter, die ihren Kunden Mehrwertdiensternummern zur Nutzung überlassen, konkrete Verpflichtungen auferlegt werden. Bei gesicherter Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung oder Werbung für die Nutzung werden sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu unternehmen, um die rechtswidrige Nutzung zu unterbinden. Hierzu zählt insbesondere die Sperrung der missbräuchlich genutzten Mehrwertdiensternummer. Diese Handlungsverpflichtung entspricht der Verantwortlichkeit nach § 11 Teledienstegesetz, wonach Diensteanbieter für fremde Informationen verantwortlich sind, wenn sie nicht unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information erlangt haben oder ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen Tatsachen oder Umstände bekannt geworden sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich geworden ist.

Durch den neuen § 13a wird die Möglichkeit geschaffen, Beschwerden von Verbrauchern an die Diensteanbieter weiterzuleiten. Dadurch werden diese in Kenntnis über die rechtswidrige Nutzung gesetzt und müssen bei einer wiederholten Zuwiderhandlung die Mehrwertdiensternummern sperren.

Bei den Mehrwertdiensterufnummern handelt es sich nach der Legaldefinition um alle Rufnummern, mit denen zusätzliche Dienstleistungen - z.B. Informationsdienste wie Wetter- oder Fahrplanauskünfte - zusammen mit der Telefonrechnung abgerechnet werden. Hierzu zählen vornehmlich die 0190-er Rufnummern. Die zusätzlichen Dienstleistungen sind keine Telekommunikationsdienstleistungen.

#### **Zu Nummer 4**

Die Rechte des Verbrauchers sollen hierdurch verstärkt werden. Der nach § 15 TKV zum Inkasso, nicht aber zur Weiterverfolgung der Forderung verpflichtete Rechnungsersteller hat in der Rechnung kenntlich zu machen, welche Forderungen er für Dritte, z.B. für Verbindungsnetzbetreiber oder Mehrwertdiensteanbieter, geltend macht. Der Verbraucher wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, gegen einzelne in der Rechnung gestellte Forderungen begründete Einwendungen zu erheben.

#### **Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.